

Antrag auf Kanalgebührenbefreiung für das zur Gartenbewässerung verwendete Leitungswasser

Gemeinde Biebelried Buchbrunn Mainstockheim Sulzfeld a. Main

Grundstückseigentümer (Antragsteller)

Vor- und Zuname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Dieser Antrag betrifft folgendes Grundstück/Verbrauchsstelle:

.....
(Straße, Haus-Nr. oder Flur-Nr.)

Zur Feststellung der im Garten vergossenen Wassermenge wurde ein Gartenwasserzähler durch die zugelassene Installationsfirma:

..... eingebaut.

Der geeichte Wasserzähler wurde eingebaut am:

Zähler-Nummer: Baujahr:

Zählerhersteller

Zählergröße:(Qn/Q3) Zählerstand bei Einbau (sofern nicht 0):

Bestätigungsvermerk der Firma oder Rechnung beifügen:

.....
(Firmenstempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns)

Regelungen zur Installation von Gartenwasserzählern:

Nach der Installation des Gartenwasserzählers ist vom Antragsteller eine Abnahme durch die Gemeinde zu veranlassen. Erst nach der Abnahme erfolgt die Absetzung der über den Gartenwasserzähler gemessenen Menge von der Abwasserberechnung.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich hiermit das über diesen Gartenwasserzähler gemessene Wasser ausschließlich zur Gartenbewässerung zu nutzen und dieses Wasser nicht der Kanalisation zuzuführen.

Weitere Hinweise, siehe Rückseite!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

Mit der Ausführung ist eine Fachfirma zu beauftragen, die die technischen und rechtlichen Anforderungen einhält.

Kaltwasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, da dies zwingend gem. § 31 Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben ist. Gartenwasserzähler stehen nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Auswechslung nach Ablauf der Eichfrist obliegt daher Ihnen. Sollte die Auswechslung (in der Regel nach 6 Jahren; siehe Baujahr des Wasserzählers plus 6 Jahre) nicht erfolgen, kann der Zähler nach Ablauf der Eichfrist nicht mehr als Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge (Gartenwasser) berücksichtigt und bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühren in Abzug gebracht werden (siehe Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde).

Das Gartenwasser darf nicht zum Befüllen eines Pools verwendet werden, da Poolwasser als Abwasser zu behandeln ist und der Kläranlage zugeführt werden muss (siehe Entwässerungssatzung).

Wir bitten Sie das Formular ausgefüllt an die:

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Straße 5
97318 Kitzingen

zurückzusenden.

Bei Fragen können Sie uns gerne telefonisch kontaktieren. Tel. 09321/9166-211.